

## Zwischenfazit

---

Hegels Vorschlag, durch ein Element der traditionellen Sozialordnung ein Mindestmaß an Sittlichkeit in die entzweite bürgerliche Gesellschaft einzuführen, fasst die von ihm erlebte Zeit der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umbrüche insofern in Gedanken, als er eine mögliche Variante der damals verbreiteten Überzeugung darstellt, Altes und Neues müsse miteinander verbunden werden. Zünfte übten zu seiner Zeit noch einen nicht unbedeutenden Einfluss auf die gewerbliche Lage aus, obgleich sie rechtlich ihre entscheidenden Privilegien verloren hatten; auch waren die Stände in den frühkonstitutionellen Monarchien und ebenso in den preußischen Verfassungsentwürfen ein fester Bestandteil der Nationalrepräsentationen. Es sollte deutlich geworden sein, dass Hegel zwar in Fragen der Wirtschaftspolitik und Repräsentation kein klassischer Liberaler und Demokrat, allerdings ebenso wenig ein Anwalt altständisch-konservativer Ideen war. Schließlich wirft Hegel mit seiner Kritik des Kontraktualismus eine Frage auf, die mit Durkheims Veröffentlichung *Über soziale Arbeitsteilung* (1893) erst sieben Jahrzehnte später Eingang in die Soziologie finden sollte: die nach den außervertraglichen Voraussetzungen des Vertrags, das heißt nach den Bedingungen qualifizierter Freiheit, die erfüllt sein müssen, damit die Marktwirtschaft mit ihrer (negativen) Vertragsfreiheit von allen Betroffenen als legitim anerkannt werden kann. Auf der Suche nach einer vorvertraglichen Legitimationsressource für die Vertragsverhältnisse des Marktes stößt Hegel auf die Korporation, die, so seine Überlegung, besonders gut geeignet ist, Akzeptanz zu generieren, weil die Begrenzung der Vertragsfreiheiten auf ein sozialverträgliches Maß in erster Linie nicht durch eine äußere Instanz erfolgt (wie beim Polizei-Staat), sondern von den vereinigten Gewerbetreibenden selbst vollzogen wird. Hegels interessante Überlegung ist, dass die Willkürfreiheit der Ökonomie nur dann von Wirtschaftsteilnehmern akzeptiert werden kann, wenn sie sich als Berufsgruppen zusammenschließen, deshalb untereinander verbunden fühlen und schließlich den individuellen Handlungsspielraum selbst festgelegt haben. Hegel belässt es also nicht bei wohlfeilen wie wirkungslosen ethischen Appellen, sondern setzt auf die

institutionalisierte Innensteuerung eines Gewerbes, das nicht aus Rechtspersonen allein besteht, sondern ein konkretes Ethos ausbildet.

Gleichwohl bewegt sich Hegel mit der Einführung der Korporation bereits nicht mehr auf der Höhe des von ihm – wenn auch nur in Ansätzen – entwickelten Begriffs der bürgerlichen Gesellschaft. Anstatt der »eigenen immanenten Entwicklung der Sache selbst zuzusehen« (R, 23, § 2), arbeitet er mit seiner Korporationslehre gegen die Logik der Sache, damit der über Leichen gehende Laissez-faire-Liberalismus, dieser »Krebsschaden von England« (Griesheim, 630, § 255), nicht auch auf die deutschen Länder übergreife. Hegel macht in diesem Fall das, was er an anderen Autoren sonst scharf kritisiert: Er entwirft ein der immanenten Entwicklung zuwiderlaufendes Modell. Dieses Modell sieht eine schrittweise äußere wie innere Begrenzung der Marktrationalität auf ein sozial akzeptables Maß vor. Hegels Bestreben geht zusammengefasst darauf, die Verselbständigung der Wirtschaft institutionell wie mental soweit zurückzunehmen, dass die bürgerliche Gesellschaft als ein der Bedarfssicherung dienendes interpersonales Anerkennungsverhältnis begriffen werden kann – und nicht, wie bei Marx, als ein Verhältnis von Personen, welches durch *das der Sachen* vermittelt ist. Das Wirtschaftsmodell, das diese Forderung erfüllt, ermöglicht jedem, die Qualifikationen zu erwerben, die für die ökonomische Selbständigkeit erforderlich sind. Das unternehmerische Vorbild der korporativen Wirtschaftsordnung ist der *Meister*, der keine *Lohnarbeiter* beschäftigt, sondern *Gesellen*, das heißt Personen, die fachlich in den Stand versetzt werden, eine eigene Existenz aufzubauen, welche wiederum durch die korporative Marktregulation *ex ante* gesichert ist. Die Meister unterscheiden sich untereinander zwar durch den Grad der Geschicklichkeit in ihrer allgemeinen Profession, niemals darf jedoch die ökonomische Willkürfreiheit ein das Auskommen der Berufsgenossen gefährdendes Ausmaß annehmen (Nahrungsprinzip). Die Korporation wacht hierüber als Selbstverwaltungseinheit. Sie verhindert schon im Vorhinein das Auftreten sozialer Kosten, die sich aus individueller Willkür ergeben (sogenannte »negative externe Effekte«); die Korporation, die Hegel am Ende des Abschnitts zur bürgerlichen Gesellschaft beschreibt, ist eine *planwirtschaftliche* Organisation von und für *Privatproduzenten*, die keinen Reichtum anstreben, sondern gesichertes Auskommen und Selbständigkeit. Indes fordert Hegel an keiner Stelle ein Verbot der Lohnarbeit, rechtfertigt vielmehr in »Das abstrakte Recht« (§ 67) die temporäre Veräußerung des Nutzungsrechts an der eigenen Arbeitskraft.

Damit ist die Frage nach dem Verhältnis von idealer Wirtschaftsverfassung und der sich ankündigenden kapitalistisch-industriellen Wirklichkeit aufgeworfen. Sie wird von Hegel jedoch offengelassen. Die Forderung nach einem Verbot moderner Lohnarbeit wäre insofern naheliegend gewesen, als Hegel den exklu-

siven rechtlichen Besitz an äußeren Gegenständen als ein durch ständigen Gebrauch zu aktualisierendes Willensverhältnis rekonstruiert: »[H]abe ich den Gebrauch der ganzen Sache habe ich auch ihr ganzes Eigenthum« (Hotho, 231, § 61). Der doppelt freie Lohnarbeiter zeichnet sich jedoch dadurch aus, dass er Zeit seines Lebens kein Eigentum an den Dingen erwirbt, die er bearbeitet. Weil der Kapitalist nicht an und mit den Dingen arbeitet, deren rechtlicher Eigentümer er ist, ließe sich auch nicht argumentieren, dass der Lohnarbeiter nur zeitlich befristet seine Arbeitskraft veräußert, mithin sein »Gebrauch nicht vollständig«, sondern nur ein »teilweiser« und »temporaerer« (Hotho, 232, § 61) ist. Mit Hegels Eigentumstheorie lässt sich lediglich ein am Handwerk orientierter Kleinbetrieb rechtfertigen, in dem die Gesellen mit den vom Meister selbst eingesetzten Werkzeugen bzw. Gegenständen arbeiten<sup>1</sup>, nicht jedoch die kapitalistische Trennung in Produktionsmittel besitzende Nicht-Arbeiter und Produktionsmittel anwendende Nicht-Besitzer. Den »bloßen Kapitalisten«, das heißt den reinen Rentier, kritisiert Hegel denn auch, ohne allerdings auszuführen, wie das von ihm nicht nur negativ dargestellte Industriegewerbe der korporativen Regulation unterworfen und mit seiner Eigentumstheorie kompatibel gemacht werden kann.<sup>2</sup> Möglicherweise liefen Hegels Überlegungen darauf hinaus, dass sich der in einem *korporativ regulierten Industriegewerbe* beschäftigte Arbeiter nur graduell vom Meister unterscheidet. Der Meister ist als Korporationsmitglied ebenso wenig ein freier Unternehmer im Sinne Smith' wie der Arbeiter eines größeren korporativen Betriebs ein rechtloses Verfügungsobjekt wäre, das nur als Kostenfaktor in Betracht kommt. Hinsichtlich der Aufgabe, die Menschen durch Arbeit zu bilden, mögen sich Handwerk und Industrieproduktion zwar weiterhin unterscheiden, jedoch unterliegt das Handwerk als Teil der bürgerlichen Gesellschaft ebenso der Tendenz vereinseitigender Spezialisierung wie die korporativ eingebettete Industrie nicht in radikalem Taylorismus endete. Damit stabilisierten sich zudem die Arbeitslöhne, wie auf der Seite der Selbständigen keine übermäßigen Reichtümer entstünden. In einer korporativen Wirtschaftsordnung, die die Existenz von Lohnarbeit akzeptierte, käme die Industrie dem keineswegs innovati-

- 1 Solche Kleinbetriebe waren zu Beginn des 19. Jahrhunderts im preußischen Handwerk auch die Regel. Siehe hierzu die Betriebsgrößen-Tabelle im Anhang.
- 2 Die Vermutung, Hegel habe nur den Handwerksstand, nicht jedoch das Industriegewerbe korporativ verfasst sehen wollen, ist unzutreffend: »Je mechanischer nun die Fabrikarbeiten sind, um so mehr sind die Leute von der Fabrik abhängig, und um deren Subsistenz zu sichern, tritt die Polizei ein und gibt Privilegien und beschränkt die Zahl der Arbeiter; es entstehen Zünfte, damit die zu große Konkurrenz verhindert wird.« (Wannenmann, 132 f., § 104 A) Daran anschließend argumentiert Hegel, dass die weltweit miteinander konkurrierenden Fabriken die korporative Einhegung noch viel dringender benötigen als die Handwerksbetriebe mit ihren überschaubaren regionalen Absatzmärkten.

onsfeindlichen Handwerk in allen rechtsrelevanten Punkten entgegen, gliche sich die Industriearbeit an das Qualifikations-, Anerkennungs- und Lohnniveau des Handwerks an. Für eine solche Perspektive spricht zum einen, dass Hegel Formulierungen verwendet, die eher auf einen graduellen Unterschied zwischen Handwerk und Industrie hinauslaufen<sup>3</sup>, zum anderen, dass Hegel nicht Zeitzeuge der Hochindustrialisierung ist, sondern eine Übergangszeit reflektiert, die darüber hinaus durch die Ungleichzeitigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung charakterisiert ist: Man darf nicht vergessen, dass die erste, etwa bis 1840 andauernde und durch die Baumwollspinnerei bestimmte Phase der Industrialisierung »im wesentlichen eine britische«<sup>4</sup> ist; anstelle der Schwerindustrie, durch die die kontinentaleuropäischen Staaten später zu England aufschlossen, standen Hegel das noch handwerklich dominierte heimische Gewerbe und die sektoral begrenzten Industrialisierungsfortschritte eines einzigen Landes vor Augen – der (bei Hegel recht unbestimmt bleibende) Gedanke, die beginnende Industrialisierung noch genossenschaftlich einhegen zu können, mag da nicht fern gelegen haben.

Wie auch immer sich Hegel eine Industrie vorstellt, die sich der korporativen Wirtschaft einfügt, er setzt auf die sittliche Haltung derjenigen, die ursprünglich aus egoistischen Motiven in der Korporation zusammenfanden. Der sittliche Wille wird in Hegels Modell zwar durch Kompetenzen abgesichert, die der Staat der Korporation überträgt, jedoch besteht die entscheidende Differenz zwischen Polizei und Korporation gerade darin, dass letztere keine den Gewerbetreibenden äußerliche Ordnung ist, sondern eine Selbstverwaltungseinheit, die von der ständischen Gesinnung lebt. Logisch zwingend folgt die das Gewinnstreben eindämmende Standesehre jedoch keineswegs aus dem kalkulierten Zusammenschluss. Letzten Endes steht die Idee der Selbstaufhebung der bürgerlichen Gesellschaft sogar im Widerspruch zu Hegels Begriff der Sittlichkeit, denn das sittliche Verhalten wird erworben in *vorgängigen* Gemeinschaften, in denen sich Individualität erst herausbildet; das reflexiv-bejahende Verhältnis zur Gemeinschaft wird von einem Individuum vollzogen, das bereits Teil dieser Gemeinschaft ist und erst in ihr wurde, was es ist:

3 »Der Gewerbsmann sorgt zwar für das einzelne Bedürfnis, aber in seiner Werkstätte ist nicht die Abstraktion vorhanden wie bei dem *Fabrikanten*, bei dem das Mechanische mehr eintritt« (Wannenmann, 132, § 104 A). Dass Hegel das Wort »Fabrikant« verwendet, ist ein weiterer Hinweis: Während wir heute unter dem »Fabrikanten« den Besitzer einer modernen Industrieanlage verstehen, meinte das Wort seinerzeit den in einer Werkstätte beschäftigten Arbeiter – und zwar den »vornehmste[n] unter denselben, welcher die Stelle des Meisters bey den Handwerken vertritt« (Adelung, *Grammatisch-kritisches Wörterbuch*, Bd. 2, 3-4). Was Hegel beschreibt, ist die zunehmend prekärer werdende Existenz dieser den Handwerker nicht unähnlichen, sich von ihnen jedoch zunehmend entfernenden Fabrikanten.

4 Dieter Ziegler, *Die Industrielle Revolution*, Darmstadt 2009, 13.

Die Gesetze, die den Staat regieren, wissen die Individuen, die danach regiert werden, und sie wollen es. Das Eigenste der Individuen ist es, wovon sie regiert werden. Diese geistige Welt existiert dann wie eine natürliche. Jeder findet den Staat vor. Er ist schon längst im Staat erzogen, hat seine Muttermilch in sich aufgenommen, ohne daß er es noch weiß. (Unb. II, 232, § 257)

Mit der begrifflichen Entwicklung der Korporation wandelt Hegel hingegen auf den Spuren einer gänzlich anderen sozialphilosophischen Tradition. Das aus dem Familienverband entlassene, völlig auf sich gestellte wie bedachte Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft überwindet unbeabsichtigt seine Selbstsucht, indem es sich ihr hingibt: Es gründet einen interessekonvergenten Zweckverband, der sich ohne nähere Angabe von Gründen zu einem Lebensverband wandelt. Wenn »das Interesse der Selbstsucht umschlägt in das Allgemeine, bewußtlos« (Unb. II, 227, § 249), steht die sittliche Haltung des Korporationsmitglieds jedoch am Ende einer genuin *vertragstheoretischen* Argumentation. Die berühmte »List der Vorsehung, die durch die Menschen, indem sie für sich agieren, göttliche Zwecke zur Wirklichkeit bringt« (Unb. II, 182, § 188), umschreibt überaus prägnant diese Argumentation, nur enthält sie keine Begründung, die eine Brücke zwischen Atomismus und Sittlichkeit schlägt.<sup>5</sup>

Die Anziehung, die von Hegels Darstellung der bürgerlichen Gesellschaft auf kritische Gesellschaftstheorien ausgeht, erklärt sich denn auch daraus, dass sein institutioneller Lösungsvorschlag zwar nicht überzeugt, seine kritische Analyse jedoch weiter anschlussfähig erscheint; Hegel selbst erweckt durch seine schonungslosen Diagnosen, welche die Mängel des Wirtschaftsliberalismus belegen sollen, nicht selten den Eindruck, dass sich die Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft einer Einhegung entziehen. Die Überproduktionskrisen beispielsweise sind nach Hegel nicht nur der Intransparenz (insbesondere internationaler)

- 5 Das gleiche Problem zeigt sich, wenn Hegel später die patriotische Gesinnung im korporativen Interesse verankert: »Der Corporationsgeist, der sich in der Berechtigung der besondern Sphären erzeugt, schlägt in sich selbst zugleich in den Geist des Staats um, indem er an dem Staate das Mittel der Erhaltung der besondern Zwecke hat. Diß ist das Geheimniß des Patriotismus der Bürger nach dieser Seite, daß sie den Staat als ihre Substanz wissen, weil es ihre besondern Sphären, deren Berechtigung und Autorität wie deren Wohlfahrt, erhält.« (R, 242, § 289 A) Hegel gerät hier erneut in die Nähe des staatsphilosophischen Kontraktualismus (vgl. Wolfgang Kersting, »Polizei und Korporation in Hegels Darstellung der bürgerlichen Gesellschaft«, in: *Hegel-Jahrbuch* 1986, Bochum 1988, 380 f.) – nicht, weil er die Staatsgesinnung vertragstheoretisch auf das bewusste Kalkül reduzierte, sondern weil sich die über das Interessenkalkül hinausgehende Staatsgesinnung im *Durchgangspunkt* des bewussten Kalküls bilden soll. Hegel organisiert in seiner Darstellung das »Wahrhafte der Sittlichkeit, die Vereinigung des besonderen und allgemeinen Zwecks« (Unb. I, 204), ausgehend vom besonderen Zweck; die begriffliche Rekonstruktion der sittlichen Gesinnung hat einen vertragstheoretischen Kern, auf den sich Hegels Argumentation reduziert, sobald das Interesse als Geheimnis seiner eigenen Transzendierung nicht zu überzeugen vermag.

Märkte geschuldet, sondern bedingt durch die Effizienzgewinne der Privatarbeit und industriellen Massenproduktion. Der forcierte Außenhandel verstärkt nach Hegel, wie gesehen, nur die Abhängigkeit und Armut der auf eine spezifische Teilarbeit festgelegten Arbeiter. Nur wie kann unter diesen Voraussetzungen die korporative, das heißt nationale bis regionale Begrenzung der industriellen Produktivkraftfortschritte erfolgversprechend sein, ohne den Weg von Protektion und nationaler Isolation zu gehen, wie Fichte dies mit seiner Idee eines geschlossenen Handelsstaats tat? Dass sich kritische Fragen dieser Art nicht zu einem immanenten Widerspruch auswachsen, der das hegelsche Unternehmen grundsätzlich ausschließt, sondern gradueller Natur bleibt, liegt daran, dass Hegel die Dynamik der bürgerlichen Gesellschaft konsumtionstheoretisch begründet sieht: Ausgangspunkt der bürgerlichen Gesellschaft sei die Bedürfnisbefriedigung der Menschen, nicht die systematische Aneignung fremder Arbeit in einem selbstzweckhaften Verwertungsprozess. Nur unter dieser Prämisse, die das Ideal als realisierbares Strukturprinzip ausgibt, scheidet das Modell einer korporativen Wirtschaftsverfassung nicht von vornherein aus. Hinzu kommt, dass Hegel die korporationsfeindlichen Tendenzen seiner Zeit durch die Unterscheidung von (substantieller) Wirklichkeit und Existenz verarbeiten konnte. Das, was empirisch existiert, ist niemals nur Selbstrealisation des Begriffs, sondern immer auch »*Erscheinung*, vorübergehend und bedeutungslos« (E, 44, § 6). In Bezug auf den Staat heißt es beispielsweise:

Bei der Idee des Staats muß man nicht besondere Staaten vor Augen haben, nicht besondere Institutionen, man muß vielmehr die Idee, diesen wirklichen Gott, für sich betrachten. Jeder Staat, man mag ihn auch nach den Grundsätzen, die man hat, für schlecht erklären, man mag diese oder jene Mangelhaftigkeit daran erkennen, hat immer, wenn er namentlich zu den ausgebildeten unserer Zeit gehört, die wesentlichen Momente seiner Existenz in sich. Weil es aber leichter ist, Mängel aufzufinden, als dass Affirmative zu begreifen, verfällt man leicht in den Fehler, über einzelne Seiten den inwendigen Organismus des Staats selbst zu vergessen. Der Staat ist kein Kunstwerk, er steht in der Welt, somit in der Sphäre der Willkür, des Zufalls und des Irrtums; übles Benehmen kann ihn nach vielen Seiten defigurieren. Aber der häßlichste Mensch, der Verbrecher, ein Kranker, und Krüppel ist immer noch ein lebender Mensch; das Affirmative, das Leben, besteht trotz des Mangels, und um dieses Affirmative ist es hier zu tun. (R-TW, 403 f., § 258 Z)

Wenn das Dasein, wie es in der Einleitung der *Enzyklopädie* heißt, »zum Teil *Erscheinung* und nur zum Teil Wirklichkeit« (E, 45, § 6 A) ist, liegt es nahe, den Bedeutungsverlust der Korporationen nicht als notwendige und fortschreitende Folge, sondern als vernunftwidrige und darum vorübergehende Entwicklung zu deuten: »[S]o kamen sie [die Korporationen, S.E.] in Verfall. Die Korporation ist nützlich für die Besorgung des gemeinsamen Interesses, und dies Bedürfnis, gemeinsam zu handeln, findet sich immer ein« (Wannenmann, 170, § 121 A) – nur folgt aus diesem Bedürfnis nicht, dass es sich als Korporation artikuliert.